

**Warnung vor Kettenhandel und
übermäßiger Preissteigerung
in Gewürzen.**

Die Preisprüfungsstelle sieht sich genötigt, erneut auf ihre Ende November 1916 bekanntgemachte Warnung vor Kettenhandel mit Gewürzen und Drogen zu verweisen, nachdem sich herausgestellt hat, daß in zahlreichen Fällen die Großhandelspreise eine weitere Erhöhung ihrer an sich unberechtigten Höhe erfahren haben. Wie schon damals ausgeführt worden ist, kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen außer Pfeffer auch Piment, Nelken, Cassia lignea und ähnliche Arten Cassia, ferner Kaneel, Macisblüte, Mexikanische Ingwer, Cardamom und Caneelholz als Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne des Bundesratsbeschlusses gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 und als Lebensmittel im Sinne der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 21. Juni 1916 anzusehen sind.

Es besteht demgemäß die Verpflichtung, auch Gewürze der genannten oder ähnlichen Art auf dem unmittelbarsten Wege dem Verbraucher zuzuführen und jeden überflüssigen Zwischenhandel zu vermeiden. Wer sich gegen die genannten Vorschriften vergeht, hat nach den neuerdings verschärften Strafvorschriften nicht nur hohe Geld- oder Gefängnisstrafen, sondern auch die Einziehung seiner Vorräte und unter Umständen die Ausschließung vom Handel zu gewärtigen.